

# **Verordnung der Gemeinde Pettstadt über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV) vom 20.01.2000**

Die Gemeinde Pettstadt erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1997 (GVBl. S. 311 und 323), folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung**

1. Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen insbesondere erwachsene Hunde der Rassen:
  - Schäferhunde
  - Boxer
  - Dobermann
  - Rottweiler und
  - Deutsche Dogge.
  
2. Kampfhunde sind Hunde der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Rassen der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität. Diese wären:
  - Pitt-Bull
  - Bandogs
  - American Staffordshire Terrier
  - Staffordshire Bullterrier
  - Tosa-Inu
  - Bullmastiff
  - Bullterrier
  - Dog Argentino
  - Dogue de Bordeaux
  - Fila Brasileiro
  - Mastiff
  - Mastin Espaniol
  - Mastino Napoletano und
  - Rhodesian Ridgeback

Auch Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden zählen dazu.

## **§ 2**

### **Einschränken des freien Umherlaufens**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen die in § 1 dieser Verordnung genannten Tiere in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht frei umherlaufen. Für die in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Tiere trifft die in Satz 1 genannte Einschränkung auch außerhalb der Ortschaft (gesamtes Gemeindegebiet) zu. Die Tiere sind in diesen Bereichen stets an der Leine zu führen. Die Leine darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten und muß aus reißfestem Material sein.

## **§ 3**

### **Ausnahmeregelung**

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Rettungshunde sonstiger Institutionen
- d) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
- e) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt.

## **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pettstadt, den 20.01.2000  
Gemeinde Pettstadt

Josef Hack  
1. Bürgermeister